

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

Implementierungsfragen zur SEPA

Juli 2011

Übersicht

1 Kunde-Bank-Schnittstelle

- 1.1 Sind die PAIN-Nachrichten-Formate für die Beauftragung belegloser SEPA-Zahlungen durch Firmenkunden für Massenzahlungen verbindlich?
- 1.2 Welche Formate sind ab dem Migrationszeitpunkt dann für Euro-Massen-Zahlungen in die EU-Länder nicht mehr zulässig?
- 1.3 Ist das CAMT-Nachrichten-Format für den elektronischen Kontoauszug für SEPA-Zahlungen verbindlich?

2 Nicht autorisierte Transaktionen

- 2.1 Ist eine Lastschrift mit einem unzulässigen Sequence Type autorisiert?
- 2.2 Ist eine SEPA-Lastschrift ohne Vorabankündigung (Pre-Notification) autorisiert?
- 2.3 Kann ein Zahlungsempfänger abgemahnt werden, wenn er nicht autorisierte Lastschriften einreicht?

3 Mandaterstellung

- 3.1 Was ist ein Mandat im rechtlichen Sinne?
- 3.2 Wodurch werden die SEPA-Regelwerke (RuleBooks) für den Endnutzer verbindlich?
- 3.3 Darf ein SEPA-Lastschriftmandat vordatiert werden?
- 3.4 Ein deutscher Zahlungspflichtiger mit Wohnsitz in Spanien stellt ein SEPA-Lastschriftmandat unter Angabe seiner deutschen Kontoverbindung aus. In welcher Sprache muss ein Mandat verfasst werden?
- 3.5 Ist Englisch als Sprache für ein Mandat immer gültig?
- 3.6 Ist ein Mandat erforderlich, wenn Zahlungspflichtiger und Zahlungsempfänger identisch sind (z. B. bei einer Kontoauflösung, bei der der Saldo von einem anderen Konto eingezogen wird)?

Implementierungsfragen zur SEPA

- 3.7 Müssen im Mandat beide Felder für wiederkehrende (RCUR) und einmalige (OOFF) Lastschriften angezeigt werden.
- 3.8 Kann ein Papier-Mandat nachträglich auf rein elektronischem Weg verändert werden?
- 3.9 Bei der SEPA-Basis-Lastschrift ist das Datenelement AT-08 (Verweis auf den zugrunde liegenden Vertrag) ein Pflichtfeld, bei der SEPA-Firmen-Lastschrift ist AT-08 optional.
- 3.10 Muss der Zahlungsempfänger das Original des SEPA-Firmen-Lastschriftmandats bei der Bank des Zahlungspflichtigen einreichen?
- 3.11 Eine Versicherung gestaltet das Mandat als Teil des Versicherungsantrags. Der Versicherungsantrag und das Mandat werden mit Hilfe eines Unterschriftenpad unterschrieben. Entsteht so ein gültiges Mandat?
- 3.12 Muss der Lastschriftschuldner eine (separate) Einwilligung zur Speicherung seiner im Mandat enthaltenen Daten erteilen, oder ist diese bereits konkludent in der Mandatserteilung enthalten?

4 Mustermandate des ZKA

5 Mandatsänderung

- 5.1 Wie wird der Zeitpunkt ermittelt, ab dem eine Mandatsänderung durch den Zahlungspflichtigen gültig ist?
- 5.2 Kann ein Mandat durch den Zahlungsempfänger geändert werden?
- 5.3 Wie wird der Zeitpunkt ermittelt, ab dem eine Mandatsänderung durch den Zahlungsempfänger gültig ist?
- 5.4 Kann eine Mandatsänderung durch einen Vertragspartner (z. B. Änderung der Gläubiger-ID) durch den anderen abgelehnt werden?
- 5.5 Ist es erlaubt, heute eine Mandatsänderung M1 eines Mandats M mit Gültigkeit in zwei Monaten (Änderung der Kontoverbindung) und einige Tage später eine Mandatsänderung M2 mit Gültigkeit in einem Monat (z. B. Änderung der Anschrift) zu erstellen?
- 5.6 Bedarf eine Mandatsänderung der Schrift- bzw. Textform?

6 Gültigkeit eines Mandats

- 6.1 Wie wird die 36-Monatsfrist, nach deren Ablauf ein Mandat ungültig wird, bestimmt?

Implementierungsfragen zur SEPA

- 6.2 Wird die 36-Monatsfrist durch Mandatsänderungen unterbrochen?
- 6.3 Welche Mandatsversion ist für eine SEPA-Lastschrift gültig?

7 Sequence-Type der Lastschrift

- 7.1 Ist das Versenden der letzten auf ein Mandat gezogenen SEPA-Lastschrift mit dem Sequence Type FNAL eine Muss- oder eine Kann-Vorschrift?
- 7.2 Kommt das Versenden von FNAL einer Mandatskündigung gleich?
- 7.3 Müssen SEPA-Lastschriften in der Reihenfolge ihrer jeweiligen Fälligkeitsdatumswerte bei der Bank des Zahlungsempfängers eingereicht werden?

8 Textschlüssel

- 8.1 Wie können vermögenswirksame Leistungen (VWL) im SCT gekennzeichnet werden?

9 Elektronisches Mandat

- 9.1 Wird bzw. ab wann wird das elektronische Mandat durch die deutsche Kreditwirtschaft unterstützt?
- 9.2 Kann ein Mandat mit Hilfe des neuen Personalausweises (ohne qualifizierte elektronische Unterschrift) erteilt werden?

10 Vorabankündigung (Englisch: Pre-Notification)

- 10.1 Muss die Vorabankündigung den Fälligkeitszeitpunkt enthalten?
- 10.2 Muss die Vorabankündigung neu erstellt werden, wenn sich (auf Grund von technischen Schwierigkeiten, wie das Nichteinhalten der Cut-Off-Zeit) der Fälligkeitszeitpunkt ändert?
- 10.3 Muss die Vorabankündigung den genauen Betrag enthalten?
- 10.4 Muss die Vorabankündigung neu erstellt werden, wenn sich (z.B. auf Grund einer Teilrückgabe der Warensendung) der Betrag der Folgelastschrift ändert?
- 10.5 Wie wird eine Vorabankündigung eindeutig einer SEPA-Lastschrift zugeordnet?
- 10.6 Wie weit im Voraus darf eine Lastschrift vorangekündigt werden?
- 10.7 Muss sich der Zahlungsempfänger vor Einreichung der Lastschrift vergewissern, dass seine Vorabankündigung vom Zahlungspflichtigen empfangen wurde?
- 10.8 Kann das Avis der Lastschrift durch die Bank des Zahlungspflichtigen die Vorabankündigung ersetzen, wenn z.B. die Bank des Zahlungspflichtigen auch die Bank des Zahlungsempfängers ist?

Implementierungsfragen zur SEPA

- 10.9 Kann die 14 Tagefrist für die Versendung der Vorabankündigung durch die AGBs des Zahlungsempfängers verkürzt werden?
- 10.10 Wer ist zu benachrichtigen, wenn ein Gemeinschaftskonto mit mehreren Inhabern belastet werden soll? Falls im Mandat beispielsweise „Herr und Frau Müller“ als Kontoinhaber eingetragen wurden, sind dann auch „Herr und Frau Müller“ gesondert zu benachrichtigen?

11 Gläubiger-Identifikationsnummer (kurz Gläubiger-ID)

- 11.1 Muss bei Änderung der Geschäftsbereichskennung in der Gläubiger-ID die Änderungsflagge auf TRUE gesetzt werden?
- 11.2 Ist Groß- und Kleinschreibung bei der Gläubiger-ID relevant? (In der Berechnung der Prüfziffer werden nur Großbuchstaben Zahlenwerte zugeordnet).

12 AOS und Optionen

- 12.1 Ab wann wird AMI zur Verifizierung der Mandatsangaben von der deutschen Kreditwirtschaft unterstützt?
- 12.2 Ab wann ist geplant (analog zu Griechenland) den nationalen Zeichensatz (Umlaute) im Rahmen eines AOS für nationale SEPA-Zahlungen zu unterstützen?
- 12.3 Ab wann werden die deutschen Kreditinstitute kürzere Vorlagefristen (z.B. 1 Tag für Erst- und Folgelastschriften im Core-Verfahren) unterstützen, wenn diese Möglichkeit in das November-Release 2012 aufgenommen wird?

Implementierungsfragen zur SEPA

1 Kunde-Bank-Schnittstelle

1.1 Sind die PAIN-Nachrichten-Formate für die Beauftragung belegloser SEPA-Zahlungen durch Firmenkunden für Massenzahlungen verbindlich?

Antwort: Derzeit findet das SEPA-Datenformat grundsätzlich in der Kunde-Bank-Beziehung für SEPA-Zahlungen Anwendung, es sei denn, es wird zwischen Kunde und Bank etwas anderes vereinbart. Mögliche Vorschriften im Rahmen der geplanten EU-Vorordnung sind hier zu gegebener Zeit zu beachten.

1.2 Welche Formate sind ab dem Migrationszeitpunkt dann für Euro-Massenzahlungen in die EU-Länder nicht mehr zulässig?

Antwort: Mögliche Vorschriften im Rahmen der geplanten EU-Vorordnung sind hier zu gegebener Zeit zu beachten.

Hinweis: Bereits zum Jahresende 2011 wird wegen Einstellung der Verrechnungsmöglichkeiten bei der Deutschen Bundesbank das bisherige Angebot der EU-Standardüberweisung auf die SEPA-Überweisung überführt.

1.3 Ist das CAMT-Nachrichten-Format für den elektronischen Kontoauszug für SEPA-Zahlungen verbindlich?

Antwort: Nein. An der Kunde-Bank-Schnittstelle werden die entsprechenden Datenformate in Anlage 3 des DFÜ-Abkommens definiert. Das DFÜ-Abkommen regelt gleichwohl nicht, welche Formate aus Anlage 3 zu unterstützen sind. Die camt-Nachrichten sind für den elektronischen Kontoauszug derzeit optional zu nutzen. Eine verpflichtende Nutzung der camt-Nachrichten ist derzeit im Zentralen Kreditausschuss nicht vorgesehen.

Implementierungsfragen zur SEPA

2 Nicht autorisierte Transaktionen

Bei nicht autorisierten Transaktionen steht dem Zahlungspflichtigen ein 13-monatiges Rückgaberecht zu.

2.1 Ist eine Lastschrift mit einem unzulässigen Sequence Type autorisiert?

Antwort: Grundsätzlich muss der angegebene Sequence Type und die Frequenz unter einem gegebenen SEPA-Lastschriftmandat zulässig sein bzw. muss in der richtigen Reihenfolge der Lastschrifteinzüge (FRST/RCUR/FNAL oder OOFF) angegeben werden. Fehlangaben können beispielsweise zur Nichteinlösung oder Verhinderung von Folgeinzügen führen.

2.2 Ist eine SEPA-Lastschrift ohne Vorabankündigung (Pre-Notification) autorisiert?

Antwort: Eine SEPA-Lastschrift wird mit der Unterzeichnung des Mandats autorisiert. Daher gilt eine SEPA-Lastschrift ohne Vorabankündigung aus rechtlicher Sicht als autorisiert. Dennoch ist die Übermittlung einer Vorabankündigung als Verpflichtung aus der Inkassovereinbarung einzuhalten. Mögliche Folgen aus einer unterlassenen Vorabankündigung wie eine Rückgabe wegen fehlender Kontodeckung oder aufgrund eines Erstattungsverlangens für autorisierte Zahlungen müssen vom Zahlungsempfänger beachtet werden.

2.3 Kann ein Zahlungsempfänger abgemahnt werden, wenn er nicht autorisierte Lastschriften einreicht?

Antwort: Ein Zahlungsempfänger muss die Verpflichtungen aus dem Inkassovertrag mit seinem Kreditinstitut erfüllen. Pflichtverletzungen können zur Auflösung des Vertragsverhältnisses führen, wenn z. B. der Zahlungsempfänger bewusst Pflichtverletzungen oder Betrugsversuche begeht.

3 Mandatserstellung

3.1 Was ist ein Mandat im rechtlichen Sinne?

Antwort: Im Verhältnis zum Zahlungsempfänger ist das Mandat die Weisung, Beträge von dem angegebenen Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen.

Im Verhältnis zur Bank des Zahlungspflichtigen ist das Mandat die Anweisung, die Lastschriften des Zahlungsempfängers einzulösen.

Mustertexte zur Autorisierung für ein SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen:

„Ich ermächtige die Muster GmbH, Zahlungen von meinem Konto per Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Muster GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung der per Lastschrift eingezogenen Zahlung verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.“

3.2 Wodurch werden die SEPA-Regelwerke (RuleBooks) für den Endnutzer verbindlich?

Antwort: Die SEPA-Regelwerke gelten nur zwischen Zahlungsdienstleistern. Die im Kunde-Bank-Verhältnis geltenden Rechte und Pflichten regeln die entsprechenden Kundenbedingungen. Für Kunden relevante Bestimmungen aus den Regelwerken werden durch die Kundenbedingungen vereinbart.

3.3 Darf ein SEPA-Lastschriftmandat vordatiert werden?

Antwort: Nein.

Implementierungsfragen zur SEPA

3.4 Ein deutscher Zahlungspflichtiger mit Wohnsitz in Spanien stellt ein SEPA-Lastschriftmandat unter Angabe seiner deutschen Kontoverbindung aus. In welcher Sprache muss ein Mandat verfasst werden?

Antwort: In einer Sprache des EWR, die der Zahlungspflichtige beherrscht bzw. bzw. als Vertragssprache dient. In allen anderen Fällen ist die englische Sprache zu verwenden.

3.5 Ist Englisch als Sprache für ein Mandat immer gültig?

Antwort: Ja, dennoch sollte immer die Sprache verwendet werden, die der Zahlungspflichtige spricht bzw. bzw. die als Vertragssprache dient.

3.6 Ist ein Mandat erforderlich, wenn Zahlungspflichtiger und Zahlungsempfänger identisch sind (z. B. bei einer Kontoauflösung, bei der der Saldo von einem anderen Konto eingezogen wird)?

Antwort: Ja, wenn das Belastungskonto bei einem anderen Zahlungsdienstleister geführt wird.

3.7 Müssen im Mandat beide Felder für wiederkehrende (RCUR) und einmalige (OOFF) Lastschriften angezeigt werden.

Antwort: Nein, wenn keine Wahlmöglichkeit besteht. Dann muss im Mandat klargestellt werden, ob dieses für einmalige oder wiederkehrende Lastschriften gilt.

3.8 Kann ein Papier-Mandat nachträglich auf rein elektronischem Weg verändert werden?

Antwort: Dies ist nicht möglich.

Implementierungsfragen zur SEPA

3.9 Bei der SEPA-Basis-Lastschrift ist das Datenelement AT-08 (Verweis auf den zugrunde liegenden Vertrag) ein Pflichtfeld, bei der SEPA-Firmen-Lastschrift ist AT-08 optional.

- Muss im SEPA-Lastschriftmandat für den Einzug von SEPA-Basis-Lastschriften ein dem Datenelement AT-08 entsprechendes Feld durch den Zahlungsempfänger ausgefüllt werden?

Antwort: Ja, sofern vorhanden.

- b) Muss sich ein SEPA-Lastschriftmandat für den Einzug von SEPA-Basis-Lastschriften immer auf einen konkreten Vertrag beziehen? Können mehrere Verträge angegeben werden?

Antwort: Ein Mandat kann für einen oder mehrere Verträge erteilt werden, sofern das Belastungskonto identisch ist.

3.10 Muss der Zahlungsempfänger das Original des SEPA-Firmen-Lastschriftmandats bei der Bank des Zahlungspflichtigen einreichen?

Antwort: Das Original des SEPA-Firmen-Lastschriftmandats ist vom Zahlungspflichtigen dem Zahlungsempfänger zu übermitteln und muss von diesem auch verwahrt werden. Der Zahlungspflichtige übermittelt im Zusammenhang mit der Bestätigung der Mandatserteilung gegenüber seiner Bank auch die für die spätere Einlösung notwendigen Mandatsdaten in der vereinbarten Form (z. B. durch eine Kopie des Mandats).

3.11 Eine Versicherung gestaltet das Mandat als Teil des Versicherungsantrags. Der Versicherungsantrag und das Mandat werden mit Hilfe eines Unterschriftenpad unterschrieben. Entsteht so ein gültiges Mandat?

Antwort: Nein, ein Mandat ist papierhaft mit der händischen Unterschrift des Zahlungspflichtigen zu erteilen. Jedes Mandat muss eigenständig erteilt werden, d.h. mit einer separaten Unterschrift. Alternativ kann das E-Mandat verwendet werden, sobald dies angeboten wird. Zivilrechtlich sind in Deutschland auch E-Mails mit einer qualifizierten elektronischen Signatur möglich, aber die SEPA-Verfahrensbeschreibungen sehen lediglich papierhafte Mandate sowie E-Mandate vor.

Implementierungsfragen zur SEPA

3.12 Muss der Lastschriftschuldner eine (separate) Einwilligung zur Speicherung seiner im Mandat enthaltenen Daten erteilen, oder ist diese bereits konkludent in der Mandatserteilung enthalten?

Antwort: Wir gehen davon aus, dass diese Daten zur Durchführung des Vertrages erforderlich sind und deshalb nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG gespeichert und verarbeitet werden dürfen.

4 Mustermandate des ZKA

Auf der Homepage des ZKA sind Muster für mögliche Ausgestaltungen des SEPA-Mandats hinterlegt:

(www.zka-online.de/zka/zahlungsverkehr/sepa/organisation/zka-forum-endnutzer.html)

5 Mandatsänderung

5.1 Wie wird der Zeitpunkt ermittelt, ab dem eine Mandatsänderung durch den Zahlungspflichtigen gültig ist?

Antwort: Wenn der Zeitpunkt nicht explizit angegeben ist, gilt das Datum des Posteingangs beim Zahlungsempfänger.

5.2 Kann ein Mandat durch den Zahlungsempfänger geändert werden?

Antwort: Ja (z. B. die Mandatsreferenz).

5.3 Wie wird der Zeitpunkt ermittelt, ab dem eine Mandatsänderung durch den Zahlungsempfänger gültig ist?

Antwort: Zum zwischen Zahler und Zahlungsempfänger vereinbarten Termin.

Implementierungsfragen zur SEPA

5.4 Kann eine Mandatsänderung durch einen Vertragspartner (z. B. Änderung der Gläubiger-ID) durch den anderen abgelehnt werden?

Antwort: Nein, da man davon ausgehen kann, dass es sich um begründbare und damit notwendige Änderungen handelt, um Zahlungen korrekt ausführen zu können.

5.5 Ist es erlaubt, heute eine Mandatsänderung M1 eines Mandats M mit Gültigkeit in zwei Monaten (Änderung der Kontoverbindung) und einige Tage später eine Mandatsänderung M2 mit Gültigkeit in einem Monat (z. B. Änderung der Anschrift) zu erstellen?

Antwort: Ja.

5.6 Bedarf eine Mandatsänderung der Schrift- bzw. Textform?

Antwort: Ja, da ansonsten der Zahlungsempfänger den Nachweis für ein gültiges Mandat nur schwer erbringen kann. Dies gilt auch für eine Mandatsverlängerung.

6 Gültigkeit eines Mandats

6.1 Wie wird die 36-Monatsfrist, nach deren Ablauf ein Mandat ungültig wird, bestimmt?

Antwort: Von Fälligkeitstermin (Due Date) zu Fälligkeitstermin aufeinanderfolgender Lastschriften, beginnend mit dem Fälligkeitsdatum der Erstlastschrift und dann erneut mit dem Fälligkeitsdatum jeder Folgelastschrift. Das Datum der Mandatserteilung (Tag der Unterzeichnung durch den Zahlungspflichtigen) spielt bei der 36-Monatsfrist keine Rolle.

6.2 Wird die 36-Monatsfrist durch Mandatsänderungen unterbrochen?

Antwort: Nein.

Implementierungsfragen zur SEPA

6.3 Welche Mandatsversion ist für eine SEPA-Lastschrift gültig?

Antwort: Die Version, die zum Fälligkeitstermin gültig ist.

7 Sequence-Type der Lastschrift

7.1 Ist das Versenden der letzten auf ein Mandat gezogenen SEPA-Lastschrift mit dem Sequence Type FNAL eine Muss- oder eine Kann-Vorschrift?

Antwort: Es ist eine Muss-Vorschrift, sofern zum Zeitpunkt des letzten Einzugs bekannt ist, dass kein weiterer Einzug erfolgen wird oder darf.

7.2 Kommt das Versenden von FNAL einer Mandatskündigung gleich?

Antwort: Nein, denn das Mandat kann nur durch den Zahlungspflichtigen gekündigt werden. Aber der Zahlungsempfänger darf das Mandat nicht weiter verwenden.

7.3 Müssen SEPA-Lastschriften in der Reihenfolge ihrer jeweiligen Fälligkeitsdatumswerte bei der Bank des Zahlungsempfängers eingereicht werden?

Antwort: Nein. Es ist aber durch den Zahlungsempfänger sicherzustellen, dass das Fälligkeitsdatum einer Erstlastschrift immer vor den Fälligkeitsdaten der Folgelastschriften liegt.

8 Textschlüssel

8.1 Wie können vermögenswirksame Leistungen (VWL) im SCT gekennzeichnet werden?

Antwort: Belegung gemäß DFÜ-Abkommen, Anlage 3 (Kap. 2.2.1.10 Remittance Information, Fußnote 43).

Implementierungsfragen zur SEPA

9 Elektronisches Mandat

9.1 Wird bzw. ab wann wird das elektronische Mandat durch die deutsche Kreditwirtschaft unterstützt?

Antwort: Noch kein Termin absehbar.

9.2 Kann ein Mandat mit Hilfe des neuen Personalausweises (ohne qualifizierte elektronische Unterschrift) erteilt werden?

Antwort: Nein.

10 Vorabankündigung (Englisch: Pre-Notification)

10.1 Muss die Vorabankündigung den Fälligkeitszeitpunkt enthalten?

Antwort: Ja.

10.2 Muss die Vorabankündigung neu erstellt werden, wenn sich (auf Grund von technischen Schwierigkeiten, wie das Nichteinhalten der Cut-Off-Zeit) der Fälligkeitszeitpunkt ändert?

Antwort: Ja, die Vorabankündigung dient – wie der Name besagt – zur Vorankündigung von Zahlungen (wer, wann, welchen Betrag vom Konto des Zahlers abbucht).

10.3 Muss die Vorabankündigung den genauen Betrag enthalten?

Antwort: Ja.

Implementierungsfragen zur SEPA

10.4 Muss die Vorabankündigung neu erstellt werden, wenn sich (z.B. auf Grund einer Teilrückgabe der Warensendung) der Betrag der Folgelastschrift ändert?

Antwort: Ja. Der geänderte Betrag ist dem Zahler mitzuteilen.

10.5 Wie wird eine Vorabankündigung eindeutig einer SEPA-Lastschrift zugeordnet?

Antwort: Die Vorabankündigung enthält die Gläubiger-ID und die Mandatsreferenz.

10.6 Wie weit im Voraus darf eine Lastschrift vorangekündigt werden?

Antwort: Es richtet sich nach den üblichen Geschäftspraktiken. Die Vorankündigung muss jedoch spätestens 14 Tage vor dem Due Date durch den Zahlungsempfänger versandt werden. Es sei denn es gibt eine abweichende Vereinbarung zwischen Zahlungspflichtiger und Zahlungsempfänger über eine kürzere Frist.

10.7 Muss sich der Zahlungsempfänger vor Einreichung der Lastschrift vergewissern, dass seine Vorabankündigung vom Zahlungspflichtigen empfangen wurde?

Antwort: Nein.

10.8 Kann das Avis der Lastschrift durch die Bank des Zahlungspflichtigen die Vorabankündigung ersetzen, wenn z.B. die Bank des Zahlungspflichtigen auch die Bank des Zahlungsempfängers ist?

Antwort: Nein, da der Zahlungsempfänger die Vorabankündigung versendet.

Implementierungsfragen zur SEPA

10.9 Kann die 14 Tagefrist für die Versendung der Vorabankündigung durch die AGBs des Zahlungsempfängers verkürzt werden?

Antwort: Ja. Die Vorankündigung muss spätestens 14 Tage vor dem Due Date versandt werden. Es sei denn es gibt eine abweichende Vereinbarung zwischen Zahlungspflichtiger und Zahlungsempfänger über eine kürzere Frist.

10.10 Wer ist zu benachrichtigen, wenn ein Gemeinschaftskonto mit mehreren Inhabern belastet werden soll? Falls im Mandat beispielsweise „Herr und Frau Müller“ als Kontoinhaber eingetragen wurden, sind dann auch „Herr und Frau Müller“ gesondert zu benachrichtigen?

Antwort: Die Vorabankündigung geht an den im Mandat genannten Kontoinhaber/Vertragspartner.

11 Gläubiger-Identifikationsnummer (kurz Gläubiger-ID)

11.1 Muss bei Änderung der Geschäftsbereichskennung in der Gläubiger-ID die Änderungsflagge auf TRUE gesetzt werden?

Antwort: Ja.

11.2 Ist Groß- und Kleinschreibung bei der Gläubiger-ID relevant? (In der Berechnung der Prüfziffer werden nur Großbuchstaben Zahlenwerte zugeordnet).

Antwort: Ja, soll aber mit dem nächsten EPC-Release zum November 2012 geändert werden.

12 AOS und Optionen

12.1 Ab wann wird AMI zur Verifizierung der Mandatsangaben von der deutschen Kreditwirtschaft unterstützt?

Antwort: AMI ist nur als Option im Rulebook hinterlegt. Derzeit wird kein Bedarf gesehen, diese Funktion zu unterstützen.

12.2 Ab wann ist geplant (analog zu Griechenland) den nationalen Zeichensatz (Umlaute) im Rahmen eines AOS für nationale SEPA-Zahlungen zu unterstützen?

Antwort: Nicht vorgesehen.

12.3 Ab wann werden die deutschen Kreditinstitute kürzere Vorlagefristen (z.B. 1 Tag für Erst- und Folgelastschriften im Core-Verfahren) unterstützen, wenn diese Möglichkeit in das November-Release 2012 aufgenommen wird?

Antwort: Zunächst ist das Ergebnis des EPC-Änderungsverfahrens abzuwarten.